

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Geschwindigkeitsübertretung, Blaulicht und Folgetonhorn sowie Wartezeit vor einem Alkomattest.

Geschwindigkeitsübertretung

Einem Pkw-Lenker wurde von der Bezirkshauptmannschaft Murtal wegen einer Geschwindigkeitsübertretung eine Geldstrafe von 320 Euro verhängt. Der Lenker hatte die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 64 km/h überschritten, wobei eine Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden war. Zuvor war der Lenker wegen unrichtiger Lenkerankunft – er könne sich nicht erinnern, wer zur Tatzeit sein Fahrzeug gelenkt habe – verurteilt worden.

Die Beschwerde wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark als unbegründet ab, denn ein geschulter Beamter habe mit geeichtem Lasermessgerät das Fahrzeug im Ortsgebiet von Allerheiligen mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h gemessen. Das Landesverwaltungsgericht kam aufgrund der Aussagen des Lenkers sowie der von ihm namhaft gemachten Zeugen zum Ergebnis, dass der an einer Rallye teilnehmende Lenker selbst den Pkw gelenkt habe.

Der Lenker erhob Revision und machte geltend, das angefochtene Erkenntnis weiche von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, wonach eine Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG zu bestrafen sei, etwa auch in Fällen, in denen der Aufgeforderte darauf hinweise, dass er sich nicht mehr erinnern könne (VwGH 26.5.2000, 2000/02/0115). Es sei fraglich, ob in Fällen einer Lenkerankunftsverweigerung eine Bestrafung



Die Bewilligung von Warnleuchten mit blauem Licht setzt das Vorliegen eines öffentlichen Interesses voraus. Bloße Krankentransporte ohne Notfallsituation reichen dazu nicht aus.

für das Grunddelikt möglich sei, wenn, wie im konkreten Fall, zahlreiche Beweise vorlägen, dass der Zulassungsbesitzer das Fahrzeug zur Tatzeit nicht gelenkt haben könne.

„Im zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 2000 wird nicht darüber abgesprochen, ob eine Bestrafung wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG eine Verfolgung wegen der der Anfrage zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretung verhindert“, begründet der VwGH. Vielmehr schließe eine Bestrafung wegen einer unrichtigen Lenkerankunft nicht aus, dass dem Revisionswerber auch eine Übertretung der StVO zur Last gelegt werden könne, wenn mit einer für das Strafverfahren hinreichenden Sicherheit als erwiesen angenommen werden könne, dass er selbst – unge-

achtet der unrichtigen Lenkerankunft – zur Tatzeit der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei und die Straßenverkehrsordnung verletzt habe (VwGH 22.6.1978, 1361/77).

Rechtsfragen des Verfahrensrechtes würde nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn tragende Grundsätze des Verfahrensrechtes auf dem Spiel stünden (vgl. VwGH 8.9.2015, Ra 2015/02/0156, mwN). Dies sei hinsichtlich einer allfälligen Verletzung der Manuktionspflicht nicht der Fall, weil der Revisionswerber bei der Stellung des Beweisantrages anwaltlich vertreten gewesen sei.

Schließlich ließ die Zulassungsbegründung der Revision offen, von welchem Ergebnis der Beweisaufnahme oder von welchen neuen Tatsachen oder Beweisen der Revisionswerber gehindert

worden wäre, Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH11.6.2019
Ra 2019/02/0077

Blaulicht und Folgetonhorn

Ein Verein für Kranken- und Notfalltransporte, mit Sitz in Innsbruck, beantragte die Erteilung österreichweiter Genehmigungen zum Anbringen von Warnleuchten mit blauem Licht und Folgetonhorn für vier Fahrzeuge. Die Bewilligung dafür wurde vom Landeshauptmann von Tirol für das Bundesland Tirol erteilt.

Der auf die restlichen acht Bundesländer bezogene Antrag wurde abgewiesen. Dies wurde damit begründet, dass eine uneingeschränkte Bewilligung für das gesamte Bundesgebiet nur dann in

Betracht komme, wenn sämtliche Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere das öffentliche Interesse an der Verwendung von Blaulicht und Tonfolgeanlagen, hinsichtlich des gesamten Bundesgebietes bestünden. Das Verwaltungsgericht verwies auf die gebotene restriktive Handhabung des § 20 Abs. 5 KFG 1967 sowie auf das Erkenntnis vom 21. August 2014, Ro 2014/11/0068, welche Gefahr im Verzug verlangten. Dies sei im Falle des Vereins, der überwiegend vorbestellte Krankentransporte durchführe, nicht der Fall, weil bei diesen Fahrten keine Gefahr in Verzug vorliege. Der Verein habe selbst angegeben, eher für den Krankentransport zuständig zu sein und dabei in erster Linie für Sekundärfahrten, also von Privaten und Versicherungen vorbestellte Fahrten.

Der Verfassungsgerichtshof trat die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab. Der Verein erhob außerordentliche Revision.

Der VwGH sprach aus: „Soweit die Revision vorbringt, es fehle gesicherte Rechtsprechung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das öffentliche Interesse an der Verwendung von Warnleuchten mit blauem Licht gegeben sei, so ist sie auf das hg. Erkenntnis vom 21. August 2014, Zl. Ro 2014/11/0068, zu verweisen, in dem der Verwaltungsgerichtshof diese Frage ausführlich behandelt hat.“ Demnach setze die Bewilligung von Warnleuchten mit blauem Licht auch bei Fahrzeugen für den Rettungsdienst oder den Bergrettungsdienst das Vorliegen eines öffentlichen Interesses voraus, das dann anzunehmen sei, wenn das Fahrzeug nicht nur in Ausnahmefällen, sondern mit entsprechender Häufigkeit zu Fahrten be-

stimmt sei, bei denen anzunehmen sei, dass die durch die Verwendung von Blaulicht oder Folgetonhorn bewirkte Erleichterung des Vorkommens ausschlaggebend sein werde, um drohende Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen abzuwenden. Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu klargestellt, dass diese Voraussetzung im Regelfall weder bei bloßen Krankentransporten, noch bei Patiententransporten vom Flughafen zu umliegenden Spitälern im Rahmen internationaler Krankenlufttransporte erfüllt sein werde. Die Revision war daher zurückzuweisen.

VwGH 13.7.2019

Ra 2016/11/0078

Wartezeit vor Alkomattest

Ein Pkw-Lenker wurde, nachdem ein Alkovortest ein Ergebnis von 0,69 mg/l ergeben hatte, zu einem Alkomattest aufgefordert. Der Polizeibeamte wies darauf hin, dass eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten sei und er in dieser Wartezeit nichts essen, nichts trinken, nichts rauchen, keinen Kaugummi kauen und kein Bonbon zu sich nehmen dürfe, ansonsten stelle dies eine Verweigerung des Alkoholtestes dar. Der Polizeibeamte gestattete dem Lenker, die Wartezeit in seinem Fahrzeug zu verbringen. Dort genehmigte sich der Lenker einen oder zwei Schluck Wasser aus einer Plastikflasche. Aufgrund dessen wurde in der Folge kein Alkomattest durchgeführt, wenngleich der Lenker ersuchte, den Test doch noch durchführen zu dürfen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg wurde dem Lenker zur Last gelegt, er habe sich geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Es wurde eine Geldstrafe von 2.260 Euro

verhängt. In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht aus, die Bedienungsanleitung des Atemalkoholmessgerätes der Marke *Dräger* halte Folgendes fest: „Messung erst durchführen, wenn sichergestellt ist, dass die Testperson in einer Zeitspanne von mindestens 15 Minuten keine Flüssigkeiten, Nahrungsmittel und/oder Genussmittel, Medikamente oder dergleichen (z. B. Mundsprays) zu sich genommen hat.“ Voraussetzung für eine Atemalkoholmessung mit dem verwendeten Testgerät sei, dass der Proband mindestens für 15 Minuten keine Flüssigkeit zu sich nehme. Trotz ausdrücklicher Belehrung habe der Lenker einen oder zwei Schluck Wasser getrunken. Er habe ein Verhalten gesetzt, das zu einer Verfälschung des Testergebnisses führen könne.

Der Lenker erhob außerordentliche Revision. Es fehle Rechtsprechung zur Frage, ob durch das Trinken von einem oder zwei Schluck Wasser überhaupt eine Verfälschung des Messergebnisses möglich sei und ob er damit überhaupt den Tatbestand der Verweigerung der Untersuchung des Atemluftalkohols erfüllen könne.

Der VwGH erörterte dazu: „Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt als Weigerung, sich dem Atemalkoholtest zu unterziehen, ein Verhalten des Untersuchten, das das Zustandekommen des vorgesehenen Tests verhindert.“ Ein solches sei auch darin zu erblicken, dass der Proband – trotz vorheriger Belehrung – ein Verhalten setze, das zu einer Verfälschung des Messergebnisses führen könne. Der Betroffene habe die ihm von Organen der Straßenaufsicht erteilten Anordnungen, soweit dies nicht unzumutbar sei, zu befolgen (vgl. VwGH 11.5.2016, Ra 2016/02/0077,

mwN). Für das Zustandekommen eines gültigen, nicht verfälschten Messergebnisses, sei die Einhaltung der Betriebsanleitung des Messgerätes erforderlich. Mit seinem Verhalten missachtete der Lenker auch die Betriebsanleitung des Atemalkoholmessgerätes. „Ob das Verhalten des Revisionswerbers tatsächlich das Messergebnis beeinflusst hätte oder hätte können, ist mangels durchgeführter Messung nicht relevant“, sprach das Höchstgericht aus. Es sei allein entscheidend, dass der Lenker – trotz vorheriger Belehrung – mit seinem Verhalten unstrittig den Verwendungsbestimmungen der Betriebsanleitung des Atemalkoholmessgerätes sowie der diesen Rechnung tragenden, zumutbaren Anordnungen des Organes der Straßenaufsicht zuwider gehandelt habe (vgl. VwGH 26. Juli 2019, Ra 2019/02/0113, mwN).

Für die Beurteilung der Verweigerung des Atemalkoholtests bedürfe es nicht der Beiziehung eines Sachverständigen zur Klärung der Frage, ob doch entgegen der Betriebsanleitung ein verwertbares Resultat beim Atemalkoholtest zu erzielen gewesen wäre (vgl. VwGH 25.11.2005, 2005/02/0254; 24.2.2012, 2011/02/0353).

Das Verwaltungsgericht hat das Verhalten zutreffend als Verweigerung der Pflicht, sich dem Atemalkoholtest zu unterziehen, gewertet (vgl. VwGH 26. Juli 2019, Ra 2019/02/0113, sowie zum Kauen eines Fruchtkaugummi während der Wartezeit VwGH 24.2.2012, 2011/02/0353, oder zum Rauchen einer Zigarette während der Wartezeit VwGH 11.5.2016, Ra 2016/02/0077, und VwGH 25.11.2005, 2005/02/0254). Die Revision wurde daher zurückgewiesen.

VwGH 26.7.2019

Ra 2019/02/0124

Valerie Kraus